



Marktgemeinde Kreuzstetten

Bez. Mistelbach, NÖ

Kirchenplatz 5

2124 Niederkreuzstetten

Tel.02263/8472

e-mail: marktgemeinde@kreuzstetten.gv.at

UID Nr. ATU 16229702

Christine Kiesenhofer
Bäckergasse 20 b
2124 Niederkreuzstetten

09.12.2025

BESCHEID

Über Ihren Antrag vom 10.09.2025 auf Erteilung einer Information nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ergeht vom Bürgermeister als zuständige Behörde folgender

Spruch:

Ihrem Antrag vom 10.09.2025 auf Erteilung einer Information nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) wird nicht stattgegeben und die gewünschte Information nicht erteilt.

Rechtsgrundlage: § 6 (1) Z 7 IFG (Geheimhaltung), §11 Abs. 1 IFG

Begründung:

Nach Einlangen Ihres Informationsgesuches wurden die nach dem Informationsfreiheitsgesetz erforderlichen Prüfungsschritte durchgeführt. Gemäß §11 Abs. 1 IFG wird der Zugang zur Information nicht gewährt, ist auf schriftlichen Antrag des Informationswerbers vom informationspflichtigen Organ hierüber binnen zwei Monaten nach Einlangen dieses Antrages ein Bescheid zu erlassen.

§ 11.

(1) *Wird der Zugang zur Information nicht gewährt, ist auf schriftlichen Antrag des Informationswerbers vom informationspflichtigen Organ hierüber binnen zwei Monaten nach Einlangen dieses Antrages ein Bescheid zu erlassen.*

Das Informationsfreiheitsgesetz sieht gem. § 6 (1) Z 7b) IFG vor, dass Informationen dann nicht zur Veröffentlichung bestimmt und auch nicht auf Antrag zugänglich zu machen sind, soweit und solange diese der Geheimhaltung unterliegen.

§ 6.

(1) *Nicht zur Veröffentlichung bestimmt und auch nicht auf Antrag zugänglich zu machen sind Informationen, soweit und solange dies*
7. im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen, insbesondere
b) zur Wahrung von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen.

Die angeforderten Informationen aus 1) und 2) kann aufgrund der Wahrung der Geschäftsgeheimnisse nicht erfolgen. Ebenso besteht darin keine Information des allgemeinen Interesses.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist gem. § 11 (2) IfG das Rechtsmittel der Bescheidbeschwerde an das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich zulässig. Die Beschwerde ist gem. § 7 (4) VwGVG innerhalb von vier Wochen ab Zustellung bei der belannten Behörde schriftlich oder in einer technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Behörde unter marktgemeinde@kreuzstetten.gv.at einzubringen. Die Beschwerde muss den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde bezeichnen, sowie die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, weiters das Begehren und schließlich die Angaben enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Mit freundlichen Grüßen

